

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Verl geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Veröffentlicht: Verl, den 26.06.89

Lakämper
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Helfgerd" gemäß § 12 BauGB

Der Rat der Gemeinde Verl hat in der Sitzung am 15.06.89 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Bebauungsplan Nr. 10 'Helfgerd' wird gemäß § 13 BauGB wie folgt geändert:
Auf den Grundstücken Gemarkung Verl, Flur 18, Flurstücke 507, 543, 545, ist die Errichtung von Satteldächern mit max. 35° Dachneigung zulässig. Drempel sind nur aus konstruktiven Gründen zulässig und dürfen - gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette - nicht höher als 0,25 m sein. Die Hauptfirstrichtungen werden entsprechend dem vorgelegten Bebauungsplanausschnitt festgesetzt.

Die Firsthöhe darf max. 7,50 m betragen.

Auf dem Grundstück Gemarkung Verl, Flur 18, Flurstück 507, sind Dachaufbauten nach Norden hin nicht zugelassen.

Diese Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Die Lage der Grundstücke und der Umfang der Planänderung sind aus dem nachfolgend abgedruckten Bebauungsplanausschnitt (Verkleinerung) ersichtlich.

Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Erlenweg" gemäß § 12 BauGB

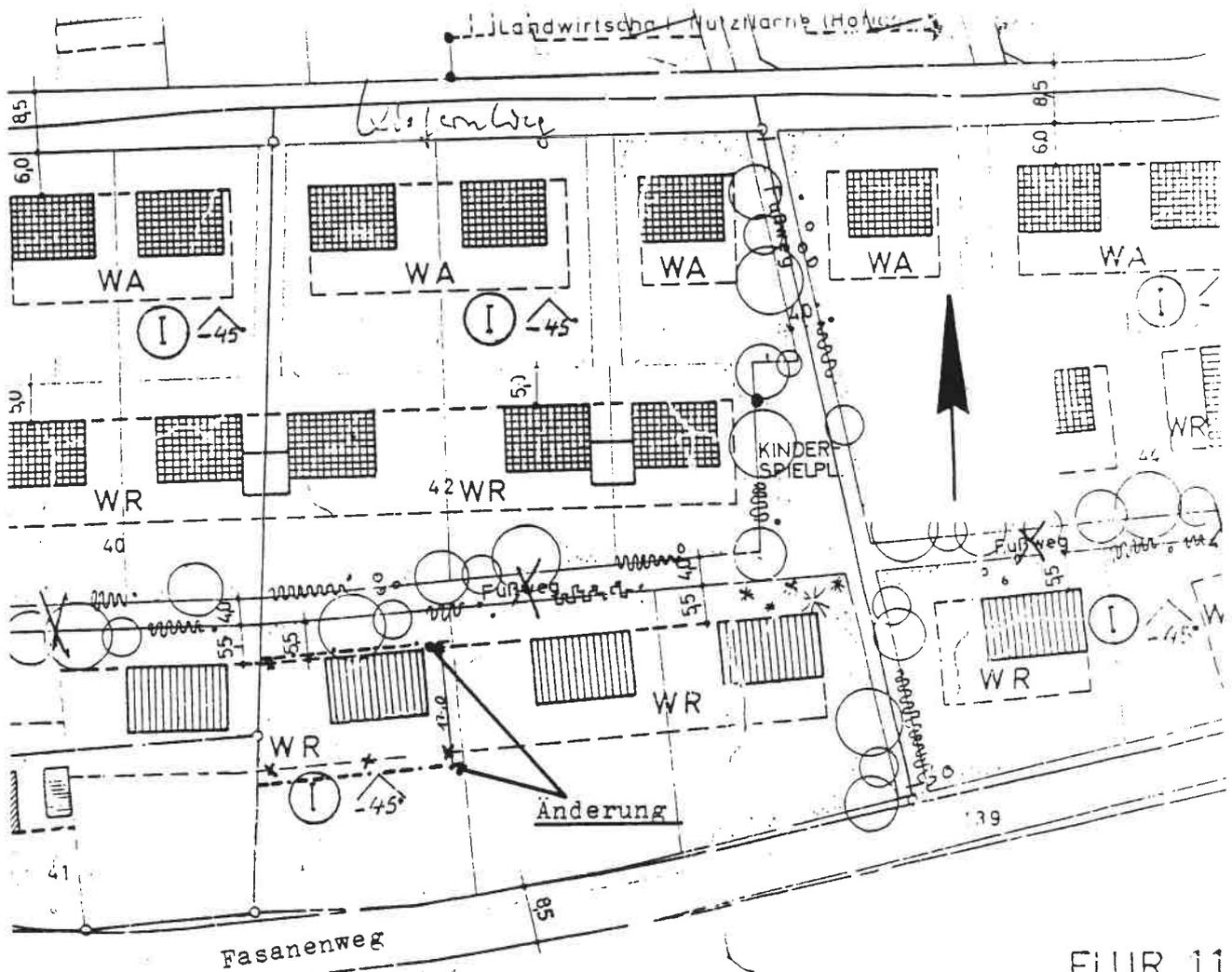
Der Rat der Gemeinde Verl hat in der Sitzung am 15.06.89 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Bebauungsplan Nr. 4 'Erlenweg' wird gemäß § 13 BauGB wie folgt geändert:

Die auf dem Grundstück Gemarkung Österwiehe, Flur 11, Flurstücke 261, 262, vorhandene Baulinie wird als Baugrenze festgesetzt. Die südliche Baugrenze wird um 2,0 m in südliche Richtung zur öffentlichen Verkehrsfläche hin verschoben. Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche wird auf 17,0 m festgesetzt.

Diese Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Die Lage des Grundstücks und der Umfang der Planänderung sind aus dem nachfolgend abgedruckten Bebauungsplanausschnitt ersichtlich.



FLUR 11

Diese Änderung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Rathaus Verl, Paderborner Straße 3/5, Verl, Zimmer 48, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl I S. 2253) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.